

Art. 36 Aus-, Fort- und Weiterbildung¹⁰

- 1 a) Definition:
Ausbildung = Erlernen eines Berufs
Fortbildung = Behalten der beruflichen Qualifikation
Weiterbildung = Vertiefung oder Erweiterung eines Berufs¹¹
b) Mitarbeitende bilden sich regelmässig fort (Art. 61, Abs. 4 KO). Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaften unterstützen die Aus-, Fort- und Weiterbildung.¹²
- 2 Vollzeitlich Mitarbeitende haben ohne Anrechnung an den Ferienanspruch innerhalb von zwei Jahren Anrecht auf 14 Aus-, Fort- oder Weiterbildungstage.¹³
- 3 Bei Teilzeitanstellungen beziehen die Mitarbeitenden ihre Weiterbildung wie folgt: Der Anteil gemäss ihrer Anstellung in der Arbeitszeit, die übrige Zeit in der Freizeit.¹⁴
- 4 Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.
- 5 Während der Aus-, Fort- und Weiterbildung wird das volle Gehalt ausgerichtet; ausserdem übernimmt die Landeskirche bzw. die Kirchgemeinde nach Weisungen des Kirchenrates einen Anteil der Kurskosten. Um Kostenbeteiligung ist vor dem Besuch der Aus-, Fort- oder Weiterbildung nachzusuchen.¹⁵
- 6 Die Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von freiwillig Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde ist Sache der Kirchenvorsteherschaft (Art. 73, Abs. 7 KO).¹⁶
- 7 Pfarrpersonen sind verpflichtet, in den ersten Dienstjahren die Weiterbildung nach der Verordnung des Konkordats zu besuchen.¹⁷
- 8 Einzelheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Supervision regelt der Kirchenrat in einer Verordnung.¹⁸

Art. 37 Studienurlaub für Pfarrpersonen

- 1 a) Pfarrpersonen haben nach jeweils zehn Dienstjahren in der Landeskirche beider Appenzell - davon mindestens fünf Jahre in der gleichen Gemeinde - Anrecht auf einen Studienurlaub von vier Monaten (Art. 54, Abs. 7 KO).
b) Der Studienurlaub dient zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenz.¹⁹

¹⁰ Geändert am 24. Juni 2013

¹¹ Ergänzt am 24. Juni 2013

¹² Geändert am 24. Juni 2013

¹³ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁴ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁵ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁶ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁷ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁸ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁹ Ergänzt am 24. Juni 2013

- 2 Gesuche um Studienurlaub sind bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres bei der Kirchenvorsteherschaft einzureichen. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme zum Entscheid an den Kirchenrat.
- 3 Während des Studienurlaubs wird das volle Gehalt ausgerichtet und der Ferienanspruch wird nicht gekürzt.
- 4 Der oder die Beurlaubte organisiert die Stellvertretung vor Urlaubsbeginn.
- 5 Über den Studienurlaub ist der Kirchenvorsteherschaft und dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.
- 6 Weitere Einzelheiten regelt der Kirchenrat in einer Verordnung.

H) Versicherungen

Art. 38 Berufliche Vorsorge (BVG)

- 1 Alle Mitarbeitenden, die der beruflichen Vorsorge unterstehen, haben der Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz (PERKOS) beizutreten. Teilzeitpensen in verschiedenen Kirchgemeinden und in der Landeskirche werden zusammengerechnet.
- 2 Die Bedingungen richten sich nach dem Reglement der PERKOS.

Art. 39 Unfallversicherung (UVG)

- 1 Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung (UVG) sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt die Arbeitgeberin.
- 2 Die Arbeitgeberin schliesst für ihre Mitarbeitenden eine UVG-Zusatzversicherung ab, in welcher derjenige Lohnanteil versichert wird, der den höchstversicherbaren Lohn gemäss UVG übersteigt.
- 3 Die Mitarbeitenden übernehmen 50 % der Prämien für die UVG-Zusatz- und die Nichtberufsunfallversicherung.
- 4 Bei weniger als acht Stunden Arbeitszeit pro Woche besteht nur Deckung gegen Berufsunfälle; dazu gehört auch der direkte Arbeitsweg.

Art. 40 Krankentaggeldversicherung

- 1 Die Arbeitgeberin schliesst für ihre Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung ab, die ab dem 61. Tag mindestens 80 % des Lohnes während 720 Tagen pro Fall gewährt.
- 2 Die Mitarbeitenden übernehmen 50 % der Prämie.
- 3 Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.